

# **Richtlinie zum Anerkennungsverfahren gemäß § 9 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

Beschluss durch den Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen  
vom 17. Februar 2015

## 1. Einreichungsfrist

Ein Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung sollte bei der Ärztekammer spätestens **21 Tage** vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden.

Wird diese Frist nicht eingehalten, ist nicht mehr gewährleistet, dass der Antrag noch rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn abschließend bearbeitet werden kann.

**Halten Sie die Frist daher im Interesse der Teilnehmer unbedingt ein.**

Eine bereits durchgeführte Fortbildung kann nachträglich nicht mehr anerkannt werden.

## 2. Inhalt und Form der Anträge und Erklärungen

Anträge werden erst bearbeitet, wenn sie vollständig ausgefüllt und die notwendigen Anlagen (Programm der Veranstaltung mit Anfangs-, Pausen- und Endzeiten, Vortragsthemen, Referenten) beigefügt sind.

Für Anträge, die in Papierform gestellt werden wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 37 € erhoben (vgl. § 2 Nr. 4 der Gebührenordnung der Ärztekammer Niedersachsen).

## 3. Teilnehmerlisten

Nach erfolgter Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung wird dem Veranstalter von der Ärztekammer das Formular der Teilnehmerliste zur Verfügung gestellt.

Nähere Informationen zum weiteren Verfahren sind unter Punkt 5 aufgeführt.

## 4. Teilnahmebescheinigungen

Nach erfolgter Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung wird dem Veranstalter von der Ärztekammer ein Muster für die Teilnahmebescheinigung zum Download zur Verfügung gestellt.

Der Veranstalter verpflichtet sich bei Antragstellung, namentlich gekennzeichnete Teilnahmebescheinigungen erst nach Veranstaltungsende auszugeben.

## 5. Punktemeldung für die Teilnehmer an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter

Der Veranstalter hat die Teilnahme zu dokumentieren und innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) zu melden.

Veranstalter von Fortbildungsmaßnahmen, deren Veranstaltungsdauer einen längeren Zeitraum umfasst, verpflichten sich, die Meldung an den EIV regelmäßig (mindestens einmal im Monat) durchzuführen. Dies betrifft Veranstaltungen der Kategorien D und I gem. § 6 der Fortbildungsordnung.

## **6. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Abs. 2**

- Eine Veranstaltung wird als Fortbildungsmaßnahme nur dann anerkannt, wenn sie sich von der täglichen Berufspraxis abgrenzt.
- Im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien A, B, C sowie H müssen folgende Pausenzeiten eingeplant werden:  
Bei einer Dauer der Fortbildungsmaßnahme ab
  - 3 Zeitstunden: mindestens 30 Minuten Pause
  - 5 Zeitstunden: mindestens 45 Minuten Pause
  - 8 Zeitstunden: mindestens 90 Minuten Pause
- für jede weitere Zeitstunde sind mindestens 15 Minuten Pause zusätzlich vorzusehen.